



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 342/2022
Datum RR-Sitzung: 6. April 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BKD.147
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz; Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie zweckbestimmte Einlage 2022 in den Kulturförderungsfonds aus Geldspielmitteln. Zustimmung des Regierungsrates

1. Gegenstand

Der Kulturbereich ist seit März 2020 stark von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, haben Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

In der Wintersession 2021 verlängerte das eidgenössische Parlament die Rechtsgrundlage für die Massnahmen im Kulturbereich bis Ende 2022 (Art. 11 Covid-19-Gesetz). Die revidierte eidgenössische Covid-19-Kulturverordnung trat am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt ebenfalls bis Ende 2022.

Um die Unterstützungsmassnahmen im Kanton Bern fortführen zu können, wird das bisherige kantonale, dringliche Einführungsrecht¹ durch ordentliches Recht abgelöst.

Für das Jahr 2022 wird eine neue Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Kultur (BAK), und dem Kanton Bern abgeschlossen. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien in Bezug auf die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung. Sie hat sich als Instrument in der Zusammenarbeit mit dem Bund bewährt. Sie gilt für Gesuche um Ausfallentschädigung im Schadenszeitraum ab 1. Januar 2022 sowie für Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte mit Einreichdatum ab 1. Januar 2022. Die Leistungsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2023 (Frist für Schlusszahlung des Bundes).

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton Bern zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte bis zu einer Höhe von CHF 10'800'000. Der Kanton kann die Finanzhilfe des Bundes in dem Masse einsetzen, als er sie durch eigene Mittel oder Geldspielmittel im selben Umfang ergänzt.

¹ Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2)

Obwohl seit dem 17. Februar 2022 Kulturbetriebe und öffentlich zugängliche Einrichtungen sowie Veranstaltungen wieder ohne Maske und Zertifikat zugänglich sind und die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen aufgehoben wurde, läuft die Mitfinanzierung des Bundes für Finanzhilfen im Kulturbereich noch für eine gewisse Zeit weiter. Gesuche für Ausfallentschädigungen können nach aktuellem kantonalen Recht noch bis Ende Mai 2022 (Schadensperiode 1. Januar bis 30. April 2022)² eingereicht werden, Gesuche für Beiträge an Transformationsprojekte noch bis Ende September 2022³. Wie hoch schlussendlich der Finanzbedarf für das Jahr 2022 ausfallen wird, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht einschätzen. Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass es angesichts des unsicheren Pandemieverlaufs schwierig ist, verlässliche Prognosen zu stellen. Die Leistungsvereinbarung mit dem Bund soll deshalb genehmigt werden. Gleichzeitig soll eine zweckbestimmte Einlage in den Kulturförderungsfonds getätigt werden, wobei die vom Bund zur Verfügung gestellten CHF 10.8 Mio. bis zu einem Betrag von CHF 6 Mio. aus Geldspielmitteln gegenfinanziert werden.

Mit einer zweckbestimmten Einlage aus Geldspielmitteln im Umfang von CHF 6 Mio. stehen im Kulturförderungsfonds CHF 6 Mio. für Finanzhilfen gestützt auf die Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich zur Verfügung. Zusammen mit den Finanzhilfen des Bundes können bis zu CHF 12 Mio. in den Kultursektor fliessen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 11 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102)
- Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15)
- Art. 21a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Kantonales Gesetz vom 8. März 2022 über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19; BSG 423.411.4)
- Kantonale Verordnung vom 6. April 2022 über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKV Covid-19; BSG 423.411.41)
- Art. 7, Art. 9 und Art. 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Zustimmung zur Leistungsvereinbarung und Ermächtigung zur Unterzeichnung

Gemäss Leistungsvereinbarung ist der Kanton für zwei von vier Unterstützungsmassnahmen gemäss der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung verantwortlich:

- a. Ausfallentschädigungen sind Beiträge an finanzielle Einbussen von Kulturschaffenden und Kulturunternehmen, die durch die Absage von Veranstaltungen oder Projekten oder Einschränkungen des Kulturbetriebs entstanden sind. Sie sind subsidiär zu vorgelagerten wirtschaftlichen Massnahmen wie z. B. Kurzarbeit oder Covid-Erwerbsersatz. Die Entschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens.

² Art. 6 Abs. 1 lit. a und b Covid-19-Kulturverordnung; Art. 3 der Kantonalen Verordnung vom 6. April 2022 über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKV Covid-19; BSG 423.411.41)

³ Art. 5 Abs. 1 KMKV Covid-19

- b. Beiträge an Transformationsprojekte unterstützen Vorhaben, mit denen sich Kulturunternehmen an die pandemiebedingt veränderten Verhältnisse anzupassen beabsichtigen, indem sie sich strukturell neu ausrichten und/oder neues Publikum zu generieren versuchen. Die Finanzhilfen decken höchstens 80 Prozent der Kosten eines Projekts und betragen maximal CHF 300'000 pro Kulturunternehmen.

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf Artikel 11 Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Kulturverordnung wird genehmigt.

Die Bildungs- und Kulturdirektorin wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen.

4. Genehmigung einer zweckbestimmten Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Geldspielmitteln

Für die zweckbestimmte Einlage in den Kulturförderungsfonds wird eine Summe von CHF 6 Mio. wie folgt beschlossen:

Einlage aus Geldspielmitteln	CHF	6'000'000
Konto 1299-23784-209100-101		

Die Mittel dieser Einlage sind bestimmt für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie für Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen gemäss KMKG Covid-19 und KMKV Covid-19.

In der ersten Hälfte Juni 2022, nach Eingang der Gesuche für die Schadensperiode bis Ende April 2022 (Einreichfrist 31. Mai 2022), wird die Situation überprüft. Im Rahmen der ordentlichen Einlage in den Kulturförderungsfonds, über die Ende Juni entschieden wird, ist der Regierungsrat über den aktuellen Stand der Gesuche und den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf zu informieren. Sollte die zweckbestimmte Einlage per Ende 2022 nicht vollständig verpflichtet werden, wird der Restbetrag dem Lotteriefonds wieder gutgeschrieben. Für zu diesem Zeitpunkt noch offene komplexe Gesuche, die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund bis am 31. März 2023 entschieden sein müssen, kann ein angemessener Betrag zurückbehalten und mit der ordentlichen Einlage 2023 in den Kulturförderungsfonds verrechnet werden.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion

Beilage

- Leistungsvereinbarung